



Wasserversorgungsreglement

von der Einwohnergemeinde angenommen am 04.12.1994

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen dem Werk und den Bezüchern.

Art. 2

Eigentum Die Wasserversorgungsanlagen, bestehend aus Quellen, Reservoirs, Pumpstationen, Wasserzählern, Hauptschiebern, Hauptleitungen, Hydranten und Betriebswarte sind Eigentum der Einwohnergemeinde Rehetobel. Ausgenommen hievon sind private Quellen und Leitungen.

Art. 3

Aufsicht, Rechtsform 1 Die Wasserversorgung ist eine gemeindeeigene, finanziell selbsttragende Institution und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Kommission 2 Die Wasserversorgungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und steht unter dem Präsidium eines Gemeinderates. Die Feuerpolizeikommission soll darin durch ein Mitglied vertreten sein.

Art. 4

Funktionäre Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserversorgungskommission die Funktionäre der Wasserversorgung.

Art. 5

Konzessionserteilung Zur Ausführung von Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen und Hauszuleitungen dürfen nur vom Gemeinderat anerkannte, ausgewiesene Sanitär-Fachleute herangezogen werden.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 6

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsnetz das Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer Anlagen zu den Bedingungen ihres Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Artikel 24.

Art. 7

Hydrantenanlagen

1 Die Gemeinde sorgt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung für die Errichtung der Hydranten. Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall und für Übungen zur Verfügung.

2 Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 8

Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Aufstellen von Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

III. Hausanschlüsse

Art. 9

Definition

Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt bei der Hauptleitung und endet mit dem Wasserzähler.

Art. 10

Erstellung der Hauszuleitung

1 Die Leitungsführung und das zu verwendende Material werden nach Anhören der Grundeigentümer durch die Organe der Wasserversorgung bestimmt.

Technische Bedingungen, Abnahme

2 Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm betragen.

3 Beim Unterqueren von Strassen, Hartplätzen, Gebäuden und schwierigen Auffüllungen sind Schutzrohre einzulegen.

4 Vor dem Eindecken müssen diese Leitungen von der Wasserversorgung abgenommen werden.

Art. 11

Neuanschlüsse, Erweiterungen von Hausinstallationen

- 1 Für jeden Neuanschluss sowie für jede Erweiterung, deren momentaner oder dauernder Wasserverbrauch den bisherigen wesentlich übersteigt, ist der Wasserversorgungskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 2 Dem Gesuch sind die erforderlichen Planunterlagen beizulegen.
- 3 Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes.

Art. 12

Anschlüsse unter erschwerten Bedingungen

Bei einzelnen Grundstücken, die nur mittels zusätzlicher Pumpen oder Druckreduzieranlagen angeschlossen werden können, hat der betreffende Eigentümer die gesamten Kosten für Erstellung und Unterhalt zu tragen.

Art. 13

Eigentumsverhältnisse und Haftung

1 Nur Grundeigentümer können einen Anschluss erstellen lassen und tragen als Eigentümer die Verantwortung für den Zustand und den Unterhalt ihrer Hauszuleitung (inkl. Schieber). Für entstandene Schäden haftet der Leitungseigentümer.

Wasserzähler und Schieber

2 Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Jedes Manipulieren an Wasserzählern und Schiebern ist untersagt.

Schutz vor Frost

3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Wasserzähler, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Für Schäden an Wasserzählern durch äussere Einflüsse haftet der Bezüger.

Art. 14

Handänderungen

Bei Handänderungen tritt der neue Grundeigentümer automatisch in dieselben Rechte und Pflichten.

Art. 15

Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse

Der Erwerb von Durchleitungsrechten durch Grundstücke Dritter ist Sache des Gesuchstellers.

Art. 16

Unterhalt, Kosten

- 1 Die Wasserversorgung sorgt für die technische Wartung der Wasserzähler.
- 2 Schäden an der Hauszuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- 3 Die Kosten für Reparaturen an der Hauszuleitung (inkl. Grab- und Umgebungsarbeiten) gehen zu Lasten des Eigentümers, auch wenn diese durch die Wasserversorgung angeordnet wurden.
- 4 Bei Neuerstellungen der Hauszuleitungen sowie bei deren Anpassungen an Korrekturen der Hauptleitung sind die Kosten vom Eigentümer der Hauszuleitung zu tragen.

IV. Hausinstallationen

Art. 17

Erstellung der Hausinstallationen

- 1 Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten fachmännisch zu erstellen.
- 2 Die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind verbindlich.

Art. 18

Abnahme und Unterhalt

- 1 Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Der Bezüger ist verpflichtet, der Wasserversorgung die Betriebsbereitschaft zu melden.
- 2 Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- 3 Die Hausinstallation ist vom Eigentümer zu unterhalten. Bei gravierenden Mängeln kann die Wasserversorgung die Wasserabgabe unterbrechen.

Art. 19

Kontrolle

- 1 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

2 Wohnt der Bezüger nicht im Versorgungsgebiet, hat er die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zum Wasserzähler jederzeit zu gewährleisten. Die Kontrollorgane sind dementsprechend zu informieren. Notwendige Extragänge infolge diesbezüglicher Versäumnis können in Rechnung gestellt werden.

Art. 20

Privatwasser

1 Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser sind auch die dafür notwendigen Installationen bewilligungspflichtig.

2 Die Installation ist so zu erstellen, dass ein Rückfluss des Privatwassers in das Netz der Wasserversorgung nicht möglich ist.

Art. 21

Feuerlöschposten

Feuerlöschposten mit Zählerumgehungsleitung bedürfen einer Bewilligung mit besonderen Auflagen.

Art. 22

Verantwortlichkeit

Installateur und Grundeigentümer haften solidarisch für jeden der Wasserversorgung aus fehlerhaften Hausinstallationen entstandenen Schaden. Die Solidarhaftung erlischt fünf Jahre nach Fertigstellung der Installation.

V. Wasserabgabe

Art. 23

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1 Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für Wassertemperatur, Wasserhärte und Leitungsdruck.

2 Für bestmögliche Qualität ist die Wasserversorgung besorgt. Bei Qualitätseinbussen mit Gesundheitsrisiko werden die Bezüger durch die Wasserversorgung unverzüglich orientiert.

Art. 24

Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und Betriebsschäden. Es wird auch keine Ermässigung des Wasserzinses gewährt.

3 Vorausssehbare Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit möglich den Bezüchern vorher angezeigt.

Art. 25

Entleerung der Leitung

Das dauernde Laufenlassen von Wasser als Schutz gegen das Einfrieren der Leitungen ist nicht gestattet. Gefährdete Anlagen sind zu entleeren.

Art. 26

Behebung von Defekten

Defekte an Hauszuleitungen sind durch die Eigentümer sofort beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigungsansprüche seitens des Bezügers eingestellt werden.

Art. 27

Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe an Dritte sowie das Anbringen von Abzweigungen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

Art. 28

Wasser für Nebengebäude und freistehende Garagen

1 Unbewohnte Nebengebäude können über den Wasserzähler des Hauptgebäudes angeschlossen werden.

2 Wechselt das Nebengebäude den Eigentümer, so gelten dieselben Bedingungen wie für Neuanschlüsse.

Art. 29

Vorübergehender Wasserbezug für besondere Zwecke

1 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

2 Die Anschlussstelle wird von den Organen der Wasserversorgung festgelegt.

3 Der Bezug ab Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung zulässig und ist in jedem Fall der Wasserversorgung im voraus zu melden.

4 Das bezogene Wasser wird je nach Entscheid der Wasserversorgungskommission pauschal oder nach effektivem Verbrauch gemäss geltendem Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 30

Sparmassnahmen

1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen; jede Verschwendung ist untersagt.

2 Der Gemeinderat begünstigt die Nutzung minderwertigen Brauchwassers (z.B. Meteorwasser, privates Quellwasser) durch geeignete Tarifbestimmungen.

Wasserbezug für Privatschwimmbäder

3 Eigentümer von privaten Schwimmbädern sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Füllens mit dem Wasserwart frühzeitig zu vereinbaren. Bei Wasserknappheit kann dieser Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Art. 31

Kündigung des Anschlusses

1 Die Kündigung eines bestehenden Anschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

2 Die Netztrennung des gekündigten Anschlusses ist auf Kosten des Eigentümers durch Sanitär-Fachleute gemäss Art. 5 dieses Reglementes auszuführen.

VI. Messung und Verrechnung des Verbrauchs

Art. 32

Wasserabgabe

Der Wasserverbrauch wird durch den Wasserzähler festgestellt und nach dem gültigen Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 33

Plazierung der Wasserzähler

Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie leicht abgelesen werden können.

Art. 34

Messgenauigkeit und Prüfung

1 Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Zähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Wird eine Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz festgestellt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

2 Für übermässigen Wasserbezug infolge defekter Leitungen, Armaturen und Apparate werden grundsätzlich keine Reduktionen gewährt.

Art. 35

Störungen

- 1 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Abrechnung der Durchschnittsverbrauch der beiden Vorjahre zugrunde gelegt.
- 2 Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 36

Unterzähler

- 1 Wünscht ein Wasserbezüger Unterzähler, so hat er die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt selber zu tragen.
- 2 Die Ausstattung von Eigentumswohnungen und Reihenfamilienhäusern mit Unterzählern ist obligatorisch.

Art. 37

Ablesung und Rechnungstellung, Haftung

- 1 Das Ablesen der Wasserzähler und die Rechnungsstellung erfolgen in der Regel jährlich.
- 2 Auf Ablauf des ersten Semesters des Rechnungsjahres wird eine Akonto-Rechnung für den mutmasslichen Verbrauch (womöglich auf dem Vorjahresverbrauch basierend) gestellt.
- 3 Auf Antrag des Grundeigentümers kann die Rechnungsstellung auch an den Pächter oder Mieter erfolgen.
- 4 Bei Zahlungsverzug des Pächters oder Mieters erfolgt die Rechnungsstellung ohne weitere Mitteilung an den Grundeigentümer, der für die aus dem Anschluss sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung unmittelbar haftet.
- 5 Bei einem Eigentumswechsel während des Jahres, auf Wunsch auch bei Mieter- oder Pächterwechsel wird der Wasserzähler abgelesen und eine Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt des Wechsels ist dem Wasserkontrolleur frühzeitig zu melden.

VII. Gebühren und Tarifordnung

Art. 38

Anschlussgebühr und Rechnungstellung

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Versorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

2 Die Anschlussgebühr ist für jeden Neubau und bei Erweiterungsbauten für jede zusätzliche Wohnung oder neugeschaffene Bruttogeschossfläche zu entrichten.

3 Die Anschlussgebühr wird nach Erstellung der Hauszuleitung, bzw. nach Fertigstellung von Erweiterungsbauten zur Zahlung fällig.

Art. 39

Haftung für Anschlussgebühren

1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstückes ist.

2 Wird ein Grundstück verkauft, haftet der Erwerber mit dem Verkäufer solidarisch für die noch ausstehenden Gebühren.

Art. 40

Tarifordnung

1 Die Berechnungsart der Anschlussgebühr und der Jahresgrundtaxe, der Wasserpreis sowie die Richtlinien für Verrechnung und Rechnungsstellung sind in einer separaten, vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung geregelt.

2 Tarifänderungen werden den Bezüglern mindestens zwei Monate vor Beginn der neuen Rechnungsperiode bekanntgegeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Anregungen und Beanstandungen

Anregungen und begründete Beanstandungen sind schriftlich an die Wasserversorgungskommission zu richten.

Art. 42

Härtefälle

In ausgewiesenen Härtefällen kann die Wasserversorgungskommission von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

Art. 43

Strafbestimmungen

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden strafrechtlich geahndet.

Art. 44

Rekursrecht Verfügungen und Entscheide der Wasserversorgungskommission können innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet durch Rekurs an den Gemeinderat angefochten werden.

Art. 45

Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinde sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. September 1964, dessen Anhänge und Protokollbeschlüsse.

Rehetobel, 4. Dezember 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindehauptmann:

Der Gemeindeschreiber:

H. Meier

U. Graf